

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Bocian (CDU)**

vom 7. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juni 2024)

zum Thema:

**Arbeitsbedingungen in der Schulreinigung**

und **Antwort** vom 24. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Bocian (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19376  
vom 7. Juni 2024  
über Arbeitsbedingungen in der Schulreinigung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte, die für die Reinigung der Schulen eingesetzt werden?
2. Wie beurteilt der Senat die Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte in der Schulreinigung im Vergleich zu anderen Beschäftigten in der Gebäudereinigung?

Zu 1. und 2.: Unter dem Aspekt „Gute Arbeit“ werden auch bei extern beauftragten Dienstleistern im Bereich der Schulreinigung die entsprechenden Mindest- und Tariflöhne bei Ausschreibung und Vergabe berücksichtigt. Die Reinigungsunternehmen der Berliner Schulreinigung werden dazu durch vertragliche Vereinbarung zur Tariftreue verpflichtet.

Eine Möglichkeit der Kontrolle ist dabei auch die konsequente Umsetzung der Tagesreinigung. Diese wurde ebenfalls unter dem Aspekt der „Guten Arbeit“ verfolgt. Für die Tagesreinigung in den Schulen erhalten die Bezirke mit der Zuweisung der Globalsummen entsprechende Mittel seitens des Berliner Senats. Das sogenannte „Daytime Cleaning“ unterstützt das Modell der „Guten Arbeit“ in der Schulreinigung.

Dabei finden Reinigungsdienstleistungen auch zu den Betriebszeiten in den Schulgebäuden statt. Die Vereinbarung von Beruf und Familie ist dadurch besser realisierbar. Die Vorteile bei den Beschäftigten der Reinigungsfirmen liegen bei weniger belastenden Arbeitszeiten abseits der Randzeiten des Tages und verbessern die gesundheitliche und sozialverträgliche Komponente.

Zudem hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) eine Kontrollgruppe nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) eingerichtet, die die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin, d. h. sowohl die Reinigungsfirmen in den Schulen als auch die weiteren Gebäudereinigungsfirmen, bei stichprobenartigen Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben aus dem BerlAVG unterstützt.

3. Gilt der neue Mindestlohn in Höhe von 13,69 Euro auch für Reinigungskräfte, die in der Schulreinigung tätig sind?

a) Wenn ja: Ab wann?

b) Wenn nein: Warum nicht?

Zu 3.: Das BerlAVG gibt keine gesetzlichen Mindestlöhne vor, die automatisch für die Beschäftigten gelten, die einen Auftrag des Landes Berlin ausführen. Vielmehr gibt das Gesetz den öffentlichen Auftraggebern des Landes bestimmte Vertragsinhalte über die Zahlung eines Mindestentgeltes vor, die mit den jeweiligen Auftragnehmern zu vereinbaren sind. Die Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Vergabemindestentgelts erfolgt daher auf Grundlage von besonderen Vertragsbedingungen, die Bestandteil der Vergabeunterlagen der einzelnen Vergabeverfahren werden.

Öffentliche Aufträge werden nur an Auftragnehmer vergeben, wenn diese sich verpflichten, den für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags:

- Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, zu zahlen,

- mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist, zu zahlen,
- mindestens das aktuelle Vergabemindestentgelt zu zahlen.

Treffen einen Auftragnehmer mehrere Verpflichtungen zur Zahlung bestimmter Mindestentgelte - nach AV Tariffreue, nach Mindestlohngesetz, einem allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder dem Vergabemindestentgelt - so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich (§ 9 Abs. 1 S. 2 BerlAVG).

Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BerlAVG vom 09.04.2024 (GVBl. S. 114 vom 27.04.2024) ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. Mit der Rechtsverordnung wurde der Betrag des Mindeststundenentgelts bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BerlAVG vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276 vom 30.04.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (GVBl. S. 718 vom 08.12.2022) von 13,00 Euro auf 13,69 Euro heraufgesetzt. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird, insbesondere der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Altverträge vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum 01.05.2024 haben - bezogen auf das Vergabemindestentgelt - einen anderen Vertragsinhalt, an den die Vertragsparteien gebunden sind. Eine Anpassung gilt nur, wenn im Einzelfall eine entsprechende Preisanpassungsklausel vereinbart worden sein sollte.

3. Wie beurteilt der Senat die derzeitige Qualität der Schulreinigung in Berlin?

Zu 4.: Bereits in den letzten Jahren seit 2019 konnten durch die Einführung der Tagesreinigung sowie der Erhöhung der Finanzmittel im Landeshaushalt für die Schulreinigung entsprechende Verbesserungen bei der Reinigungsleistung erzielt werden. Die Beschwerdelage hat sich nach Auskunft der bezirklichen Schulträger im Vergleich zur Situation vor 2019 reduziert.

Dem Senat ist es ein Anliegen, die Qualität der Schulreinigung weiter zu erhöhen. Die Umsetzung der definierten Maßnahmen erfolgt in der Arbeitsgruppe (AG) Schulreinigung

unter Federführung der SenBJF mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin), der regionalen Schulaufsicht, Bezirksstadträtinnen und -stadträten für Bildung, Leitungen sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern der bezirklichen Schul- und Sportämter sowie des Facility Managements.

Im Ergebnis dieser AG wurde eine Zielvereinbarung (ZV) erarbeitet und den Bezirken zur Unterzeichnung empfohlen. Der Prozess der Unterzeichnung befindet sich derzeit in den Bezirken. Die ZV beinhaltet mehrere Maßnahmen, welche die Qualitätsverbesserung der Reinigungsleistung als Ziel verfolgen.

Hierzu gehört neben der Verstetigung der Tagesreinigung auch ein zweistufiges Modell für die bezirkliche Qualitätskontrolle von Reinigungsleistungen. Demnach ist eine Reinigungskontrolle in kleinem Umfang täglich durch die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister durchzuführen. Mindestens alle 6 Monate erfolgt eine Kontrolle im größeren Umfang durch Objektverwaltende. Für die Umsetzung der Reinigungskontrolle erfolgt die Implementierung einer Reinigungskontroll-Software, um die Investitionen in die Schulreinigung effektiv und effizient zu gestalten und nachhalten zu können.

Parallel zur Erarbeitung der Qualitätsstandards und dem Controllingssystem (Qualitätskontrolle) wurde eine Online-Befragung zur aktuellen Zufriedenheit mit der Sauberkeit an den Berliner Schulen unter Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiterem schulischem Personal (Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, Hausmeisterinnen und Hausmeister) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg durchgeführt. Die Befragung wurde inzwischen beendet und wird ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge fließen in die Zielvereinbarung ein. Zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen aus Sicht der Nutzenden sind Folgebefragungen angedacht (Controlling-Werkzeug).

Berlin, den 24. Juni 2024

In Vertretung  
Dr. Torsten Kühne  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie